



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 4

**Jugendhilfe;
Ergänzung Richtlinien Tagespflege für den Landkreis Erding**

Anlage(n):

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.07.2013

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Peter Stadick

Zi.Nr.: 222

Tel. 08122/58 1162

Erding, 24.06.2013
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien Tagespflege für den Landkreis Erding werden wie von der Verwaltung vorgeschlagen ergänzt.

Vorlagebericht:



Am 15.04.2013 beschloss der Jugendhilfeausschuss mit 12 zu 1 Stimmen die neuen Tagespflege-Richtlinien für den Landkreis Erding.

LANDKREIS
ERDING

Hierbei war bei Endbearbeitung der Richtlinien für die Sitzung seitens der Verwaltung versehentlich die vorgesehene Regelung für die Möglichkeit der Ausweitung des regulären Betreuungsumfangs für Berufstätige und Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an einer beruflichen Weiterbildung entfallen. Die Anerkennung eines erhöhten Betreuungsumfangs im Bedarfsfall in solchen Fällen entspricht der bereits bisher gängigen Praxis.

Die Verwaltung schlägt daher folgende Ergänzung der beschlossenen Richtlinien Tagespflege vor (Ergänzungen in rot!):

2. Form der Tagespflege

Der Landkreis Erding fördert die Tagespflege nach § 23 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich im Umfang von maximal 25 Stunden/Woche.

Sollte die interne sozialpädagogische Diagnose einen Bedarf für einen erhöhten Betreuungsumfang im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bzw. im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII (in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung) feststellen **oder erfordert die Erwerbstätigkeit oder berufliche Weiterbildung einen erhöhten Betreuungsumfang**, kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Betreuungszeit gefördert werden. **Eine Förderung nach dem SGB VIII erfolgt nur, soweit der Bedarf nicht bereits durch Leistungen nach dem SGB II oder SGB III gedeckt ist.**

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Tagespflege nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 SGB VIII (in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung) gefördert.